

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lernprogramme (AGB Lernprogramme)

Stand: November 2011

1 Gegenstand und Zustandekommen des Vertrags

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IBM Deutschland GmbH (nachfolgend „IBM“ genannt) regeln die Nutzung von IBM Lernprogrammen und Nicht-IBM Lernprogrammen (nachfolgend „Programme“ genannt).
- 1.2 Sofern in der Dokumentation des jeweiligen Programms Lizenzinformationen enthalten sind, werden diese Bestandteil der Nutzungsbedingungen.
- 1.3 Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins durch den Kunden und IBM oder mittels schriftlicher Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von IBM beim Kunden zustande.
- Bestellschein und Auftragsbestätigung werden nachfolgend als „Auftragsdokument“ bezeichnet.

2 Lieferung und Gefahrtragung

Werden die Programme auf Datenträgern an den Kunden geliefert, geht – soweit nicht abweichend vereinbart – die Gefahr auf den Kunden über, sobald IBM den Datenträger an den von IBM bestimmten Spediteur/Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Auslieferung bestimmte Person ausgeliefert hat.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Bei dem für eine Programmlizenz zu bezahlenden Betrag handelt es sich um eine Einmalgebühr.
- 3.2 Gebühren können ohne Einhaltung einer Frist erhöht werden. Eine solche Erhöhung der Lizenzgebühr hat jedoch keine Auswirkungen auf bestehende Verträge, soweit die Bestellung des Kunden vor Ankündigung der Gebührenerhöhung bei IBM eingegangen ist und IBM das Programm innerhalb von vier (4) Monaten nach Eingang der Bestellung an den Kunden ausliefert.
- 3.3 Die im Auftragsdokument angegebenen Gebühren sind – soweit nicht anders vereinbart – Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.
- 3.4 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann IBM Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

- 3.5 Der Kunde kann nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4 Nutzungsbedingungen

- 4.1 Der Kunde erhält von IBM ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung des Programms (Einfachlizenz).
- 4.2 Das Programm darf nur auf jeweils einer Maschine genutzt werden. Kopien dürfen nur zu Sicherungszwecken hergestellt werden. Sofern gem. Auftragsdokument oder einem anderen Vertragsdokument eine Autorisierung für eine Kopierberechtigung (Mehrfachlizenzen) vorliegt, gelten diese Nutzungsbedingungen auch für jede Einzelne dieser zusätzlichen Lizenzen. Auf jede berechtigte Kopie muss der Copyright-Vermerk oder ein anderer Hinweis auf die Rechtsinhaberschaft übernommen werden.
- 4.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, das Programm in anderer Weise als in dieser Ziffer 4 bzw. in den jeweiligen Lizenzinformationen beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu ändern oder weiterzugeben/zu übertragen; das Programm umzuwandeln (reverse assemble, reverse compile) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelung unabdingbar vorgesehen ist; Unterlizenzen für das Programm zu erteilen und es zu vermieten oder zu verleasen.
- 4.4 Der Kunde darf ein Programm und alle Lizenzrechte und -pflichten nur an Dritte übertragen, wenn diese sich mit den Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden erklären. Es ist dem Kunden nicht gestattet, einen Teil (1) des Programms oder (2) der berechtigten Nutzung des Programms zu übertragen. Wird das Programm übertragen, muss der Kunde auch eine Kopie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich etwaiger Lizenzinformationen beifügen. Die Lizenz des Kunden erlischt mit der Übertragung.
- 4.5 Bei Nicht-IBM Lernprogrammen richtet sich die Nutzung, vorbehaltlich der mit IBM getroffenen Vereinbarung, ausschließlich nach den Lizenz-/Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers.

5 Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

Der Kunde und IBM stimmen überein, dass

- keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen der anderen oder eines ihrer Unternehmen in der Werbung oder in Ver-

öffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen;

2. der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf;
3. jede Partei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden;
4. eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen zunächst im partnerschaftlichen Sinne einer Lösung zugeführt werden sollen. Insbesondere wird jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen;
5. Ansprüche aus diesem Vertrag – soweit nicht in Ziffer 8 (Gewährleistung) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichend geregelt – einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche für die eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist;
6. mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist;
7. die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von IBM, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb des Unternehmens der abtretenden Partei oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils von IBM, die alle IBM Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorgenannten Sinne betrachtet. Unternehmen im Sinn dieser Ziffer ist jede rechtliche Einheit (z. B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht.

Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten;

8. der Kunde nicht berechtigt ist, Leistungen unter diesem Vertrag oder Teile hiervon seinerseits auf den Markt zu bringen oder in anderer Weise bereit zu stellen;
9. beide Parteien für die Einhaltung der jeweils für sie anwendbaren Import- und Exportgesetze und -bestimmungen (einschließlich US-Bestimmungen, die ein Exportverbot bzw. eine Einschränkung hinsichtlich bestimmter Nutzungsarten oder Nutzern vorsehen) verantwortlich sind.

6 Haftung

- 6.1 IBM haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrages durch IBM übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, unbeschränkt.
- 6.2 Bei leicht leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet IBM, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung), pro Schadensfall bis zu einem Betrag von EUR 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder, wenn der Wert der schadenverursachenden Leistung höher ist, bis zur Höhe des Preises der schadenverursachenden Leistung. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 6.3 IBM haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn IBM über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.
- 6.4 Im Falle des Verzugs erstattet IBM dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Ziffern 6.1 und 6.2.

7 Schutzrechte Dritter

- 7.1 IBM wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutztes Lizenzmaterial hergeleitet werden und dem Kunden Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von IBM gebilligt wurde, sofern der Kunde (1) IBM von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und (2) IBM alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird IBM hierbei unterstützen.
- 7.2 Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann IBM auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder das Lizenzmaterial ändern oder gegen ein gleichwertiges Produkt austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch IBM das Lizenzmaterial an diese zu retournieren. In diesem Fall erstattet IBM dem Kunden den an IBM bezahlten Betrag für das Lizenzmaterial sowie eigene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziffer 6 (Haftung) dieser Vereinbarung.

Dies Verpflichtungen von IBM gegenüber dem Kunden hinsichtlich Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind abschließend.

7.3 Ansprüche gegen IBM sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass

1. vom Kunden bereitgestellte Bestandteile in das Programm eingebaut werden, oder
2. das Programm vom Kunden verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt wird, oder
3. das Programm mit einem Produkt, mit Daten, Einrichtungen oder Geschäftsmethoden kombiniert oder eingesetzt wird, die nicht von IBM geliefert wurden, oder Programme an Dritte, die nicht zu seinem Unternehmen (vgl. Definition gemäß Ziffer 5 Nr. 7) gehören, vertrieben bzw. zu deren Gunsten betrieben oder genutzt werden.

8 Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab dem Tag der Lieferung.
- 8.2 Die Gewährleistung für ein Programm umfasst die Funktion des Programms bei normalem Gebrauch. Wird ein Programm ohne Spezifikationen ausgeliefert, übernimmt IBM nur die Gewährleistung dafür, dass die Programminformationen das Programm richtig beschreiben und dass das Programm entsprechend den Programminformationen verwendet werden kann.
- 8.3 IBM gewährleistet keinen ununterbrochenen oder fehlerfreien Betrieb des Programms oder die Behebung aller Programmfehler. Für die Ergebnisse der Nutzung des Programms ist der Kunde selbst verantwortlich.
- 8.4 Gelingt es IBM auch nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Fehler zu beseitigen, kann der Kunde – soweit der Wert oder die Tauglichkeit des Programms eingeschränkt ist – nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrags in Bezug auf das schadhafte Programm verlangen. Bei unerheblichen Fehlern ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Im Übrigen findet Ziffer 6 (Haftung) Anwendung. Für unerhebliche Mängel sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

8.5 Die Gewährleistung kann durch den Lizenzgeber erbracht werden.

9 IBM Business Partner

IBM hat mit bestimmten Partnern („IBM Business Partner“) Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung bestimmter Produkte und Leistungen geschlossen. Soweit ein IBM Business Partner Produkte und Leistungen von IBM vermittelt, gelten im Verhältnis zwischen Kunde und IBM ausschließlich die Bedingungen dieser Vereinbarung. IBM ist weder für die Geschäftstätigkeit des IBM Business Partners noch für irgendwelche Zusagen verantwortlich,

die dieser dem Kunden gegenüber macht oder für Produkte und Leistungen, die der IBM Business Partner unter eigenen Verträgen anbietet.

10 Datenverarbeitung für eigene Zwecke

Der Kunde willigt ein, dass die IBM Deutschland GmbH, IBM-Allee 1, 71139 Ehningen (im Folgenden „IBM Deutschland“) seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die IBM Deutschland durch den Kunden zugänglich gemacht werden; insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie e-mail-Adressen von Mitarbeitern des Kunden oder von Dritten. Der Kunde willigt ferner ein, dass die Kontaktdaten den IBM Unternehmen und IBM Business Partner sowie deren jeweiligen Subunternehmern zugänglich gemacht und durch diese im Rahmen der in diesem Absatz genannten Verwendungszwecke verarbeitet und genutzt werden. IBM Unternehmen sind die International Business Machines Corporation mit Sitz in Armonk, New York (USA) und deren verbundene Konzernunternehmen.

Zu Marketingzwecken sind die IBM Deutschland, die IBM Unternehmen und IBM Business Partner berechtigt, die Kontaktdaten von Mitarbeitern des Kunden selbst oder durch Dritte zur Werbung per Telefon, Fax oder e-mail für Produkte und Dienstleistungen der IBM Deutschland zu verwenden. Der Kunde und seine Mitarbeiter sind berechtigt, der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Kontaktdaten zu Marketingzwecken gegenüber der IBM Deutschland jederzeit zu widersprechen.

Der Kunde stimmt im Rahmen der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Verwendungszwecken der Übermittlung der Kontaktdaten in Länder außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter der Maßgabe zu, dass die IBM Deutschland durch geeignete Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt. Dies kann z. B. durch Abschluss der von der EU-Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln oder sonstigen bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde freigegebenen vertraglichen Vereinbarungen erfolgen.

11 Datenverarbeitung für fremde Zwecke (im Auftrag des Kunden)

Soweit IBM oder ein von IBM beauftragter Dritter vorübergehend (z. B. bei der Durchführung von Gewährleistungsarbeiten) auf Speichermedien des Kunden (wie z. B. Festplatten, Speicher-einheiten, Chips etc.) zugreift, wird der Kunde dafür sorgen, dass dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden verhindert, zumindest aber so gering wie möglich gehalten wird.

Soweit ein solcher Zugriff nicht verhindert werden kann sowie in allen sonstigen Fällen, in denen IBM oder ein von IBM beauftragter Dritter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet finden die „Ergänzenden Bedingungen IBM Auftragsdatenverarbeitung von Kundendaten gemäß § 11 BDSG“ in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Version Anwendung, die im Internet unter www.ibm.com/support/operations/de/de/documentations zu finden ist oder dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

12 Allgemeines

- 12.1 Lieferungen und Leistungen von IBM unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen von IBM. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 12.2 Sämtliche Rechte des Kunden können – soweit nicht abweichend vereinbart – nur in Deutschland wahrgenommen werden.
- 12.3 Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 12.4 Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und für eventuelle Rechtsnachfolger fort.
- 12.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.6 Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.

* * *